



## Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstadt Beckum

### Fragen und Antworten (FAQ) zur Nutzung

#### Verfügungsfonds Anmietung

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen in der zentralen Einkaufslage durch die Stadt Beckum. Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, neue Nutzungen in leerstehenden Flächen zu ermöglichen.

2. Wer kann mitmachen?

Angesprochen sind alle Personen, die ihre Geschäftsidee in die Praxis umsetzen wollen. Die Stadt Beckum trifft die Entscheidung, ob oder welche Geschäftsidee geeignet ist, das Stadtzentrum zu beleben. Hauptziel sind Geschäfte mit innovativen und nachhaltigen Konzepten aus den Bereichen Handel, Handwerk und Kreativwirtschaft.

3. Was sind die Auswahlkriterien?

Zum einen die Attraktivität der Geschäftsidee, ob und wie sie sich in den Branchenmix einfügt und die Aussicht auf Realisierbarkeit sowie den Nutzen für die Innenstadt.

4. Welche Vorgaben sind zu beachten?

Zunächst muss es eine Beschreibung der Geschäftsidee geben und es muss die Bereitschaft bestehen, notwendige Genehmigungen einzuholen.

5. Kann Gastronomie auch gefördert werden?

Bei gastronomischen Ideen erfolgt eine separate Prüfung, ob das Konzept für eine Belebung der Innenstadt von Beckum geeignet ist. Zunächst sind Gastronomieprojekte als Zwischennutzung nicht vorgesehen.

6. Besteht Anspruch auf eine Geschäftsfläche?

Nein, dieser Anspruch besteht nicht.

7. Wie erfolgt ein Antrag?

Zunächst sollte das zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular ausgefüllt an die Projektleitung, Frau Helga Grothues, [grothues@beckum.de](mailto:grothues@beckum.de) mit Erläuterungen zur eigenen Personen und der Geschäftsidee gesandt werden.

8. Wer sind die Vertragspartner?

Der Hauptmietvertrag wird zwischen der Objekteigentümerin/dem Objekteigentümer und der Stadt Beckum geschlossen. Die Stadt vereinbart eine Regelung mit dem eigentlich Nutzenden der Fläche.

9. Wie hoch sind die Mietkosten für eine Nutzung?

Das hängt zunächst von der Grundmiete der genutzten Fläche ab.

Die Nutzenden müssen mindestens 20% der ursprünglichen Kaltmiete zahlen, zuzüglich Nebenkosten.

10. Welche Miete wird zugrunde gelegt?

Die letzte Miete wird zugrunde gelegt. Ist die letzte Miete schon zu lange her oder nicht plausibel, wird die ortsübliche Vergleichsmiete als Maßstab herangezogen. Das Gleiche gilt, wenn die Fläche vorher durch den Eigentümer/die Eigentümerin selber genutzt wurde.

11. Ab wann und für welche Zeiträume kann gemietet werden?

Seit Anfang 2021 bis Ende 2023. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit mit der Stadt Beckum die tatsächliche Nutzungsdauer individuell abzustimmen.

12. Wie lange läuft der Nutzungsvertrag?

Es sollen je nach Bedarf verschiedene Nutzungszeiten zur Belegung der Innenstadt ermöglicht werden. Die Stadt kann Mietverträge von maximal 2 Jahren fördern.

13. Wie lange gilt der reduzierte Mietpreis für mich?

Es ist maximal eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren möglich.

14. Ist eine Förderung von Renovierungskosten/Inventar förderfähig?

Nein, eine Förderung dieser Kosten ist nicht möglich.

15. Wie ist das Ladenlokal eingerichtet, was muss ich selber mitbringen?

In der Regel ist die Möblierung vom Nutzer/von der Nutzerin selber zu organisieren.

16. Was ist mit möglichen Renovierungen vor dem Einzug?

Die Stadt ist bemüht, Flächen zu akquirieren, die vom Zustand her auch kurzfristig und ohne großen Aufwand bezogen werden können. Ansonsten erfolgt die Herrichtung in Eigenregie der Nutzenden und in Abstimmung mit der Eigentümerin/dem Eigentümer.

17. Was ist zu beachten, wenn eine Fläche (auch auf Zeit) gewerblich genutzt wird?

Es muss eine Gewerbebeanmeldung bei der Stadt Beckum erfolgen.

Wenn Lebensmittel angeboten werden sollen, bedarf es zusätzlich eines Gesundheitszeugnisses.

18. Unterschied Haupt- und Nebenerwerb:

Rechtlicher Hinweis:

Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn eine Selbstständigkeit nicht hauptberuflich, sondern neben einer zeitlich überwiegenden Tätigkeit oder während der Arbeitslosigkeit ausgeübt wird. Als überwiegende Tätigkeiten gelten unter anderem die Erwerbstätigkeit im Beschäftigten- oder Angestelltenverhältnis und die Tätigkeit als Studentin/Student oder als Hausfrau/Hausmann.

In Anlehnung an § 138 Abs. 3 SGB III (Arbeitslosigkeit) gilt eine Tätigkeit dann als Nebenerwerb, wenn in der Regel maximal 15 Stunden pro Woche oder circa 750 Stunden pro Jahr dafür verwendet wird.

19. Gibt es ein Netzwerk bei Fragen rund um die Geschäftseröffnung?

Die Stadt Beckum ist bemüht, im Bedarfsfall Kontakte zu Fachleuten zu verschiedenen Themen rund um Gewerbe, Verkauf und Selbständigkeit zu vermitteln. Bitte sprechen Sie die Projektleiterin Frau Grothues an (grothues@beckum.de, 02521 29-165).

20. Wird das Projekt zentral beworben und vermarktet?

Je nach Maßnahmen können die teilnehmenden Geschäfte gemeinsam bei Aktionen und Maßnahmen beworben werden. Ansonsten ist bei eigener Vermarktung, Presseberichten oder ähnlichem auf die Unterstützung durch das Förderprogramm „Sofortprogramm Innenstadt NRW“ hinzuweisen.

21. Bis wann läuft das Programm?

Das Programm läuft – soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen - voraussichtlich bis Ende 2023.

22. Können bereits bestehende Mietverträge gefördert werden?

Nein, diese können nicht gefördert werden.

23. Können Standortverlagerungen innerhalb Beckums gefördert werden?

Nein, wenn es die gleiche Branche ist. Es sei denn, das Geschäft befindet sich in einem anderen Ort.

24. Was passiert mit dem Mietvertrag, wenn die Fläche auch nach Ablauf des Förderprogramms weiter genutzt werden soll?

Nach Auslauf des Förderzeitraums ist die Fortführung der Nutzung dann Sache zwischen Eigentümerin/Eigentümer und Nutzende. Die Stadt kann hier lediglich bei Gesprächen unterstützen.